

Honorarverträge - aktuelle Einschätzung Referat Dienst- Arbeitsrecht unserer Landeskirche

Grundsätzlich gibt es keinen Unterschied bei einer Honorarzahung hinsichtlich der "Art der Veranstaltung" - also Gottesdienst oder Konzert. Vielmehr ist entscheidend, ob es sich tatsächlich um eine Honorar-Tätigkeit oder aber eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Dafür ist (immer noch) als Richtschnur zu sehen, was bereits 2003 als Rundverfügung herausgegeben wurde (siehe Anhang): danach ist bei nebenberuflichen Kirchenmusikern von einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit auszugehen, da diese stunden-/ vertretungsweise und wiederkehrend in einer oder verschiedenen benachbarten Kirchengemeinde mit den "normalen" Aufgaben eines/er Kirchenmusiker/in betraut sind.

Gerade bei Gottesdienstbegleitung ist dabei von einer regelmäßigen Vorgabe der unterschiedlichen Vortragsinhalte durch den Auftraggeber sowie der organisatorischen und persönlichen Eingliederung in den Betrieb (Person nutzt die Instrumente der Kirchengemeinde, ist Teil des Dienstplans usw.) auszugehen. Weiterhin besteht kein unternehmerisches Risiko und die Personen treten auch nicht als Selbständige z. B. durch Werbung am Markt auf.

Dagegen kann man "Selbständige kirchenmusikalische Leistungen" abgrenzen die insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um ein "Gastspiel" in dem Sinne handelt, dass die Leistung aufgrund der hervorragenden künstlerischen Stellung der Person maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. So ist z. B. von einer selbständigen Tätigkeit auszugehen bei Dirigenten/innen, Chorleiter/innen die die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes eines Konzertes übernehmen und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigieren/leiten.

Soviel an Zitaten aus diesen Rechtsgrundlagen, die ja schon lange bekannt sind / sein müssten.

Geändert hat sich aus dieser Perspektive also nichts - aber aus anderer: Die Kirchenkreisämter müssen - bereits jetzt - die Umstellung der bisherigen Verfahrensabläufe im Rahmen der Umsatzsteueränderung im Auge haben oder auch planen. Denn spätestens wenn bei einer USt-Prüfung, welche dann in höherem Maße im Bereich der mittleren Ebene erfolgen kann, solche Zahlungen auffallen und dem SV-Steuer-Prüfer weitergegeben werden, ist hier die Kirchengemeinde in der Pflicht, sämtliche SV-Beiträge nachzuzahlen. Daher müssen diese auch hinsichtlich der SV-Pflicht nachweisbar und nachvollziehbar sein. Dafür ist mindestens erforderlich, dass es eine Vereinbarung zu Art und Umfang des Einsatzes gibt damit später klar ist,

dass es eben nicht im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit erfolgte. Das gilt auch bei einer Förderung von freischaffenden Künstlern durch "Auftritte" in Gottesdiensten (wird hier der Organist in seiner "Regeltätigkeit" ersetzt oder ergänzt?) Die von den Mitarbeitern des KKA vorgegebenen Hinweise sollten daher nochmals vor Ort besprochen und spezifiziert werden.

Dass nun bei Gottesdiensten unter Corona-Bedingungen nochmals die Situation der Kirchenmusik eine besondere ist, macht die Bewertung bestimmt nicht einfacher - aber möglich und notwendig bleibt es. Ich kann daher nur empfehlen, dass eine rechtskonforme und den Möglichkeiten der Musikern angemessene Lösung vor Ort gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annette Uhlendorf
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Landeskirchenamt Referat
Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation kirchlicher Körperschaften
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel